

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die moderne Damenschneiderei in Wort und Bild

**Bartesch, Hermine
Fiedler, Mathilde**

Leipzig ; Nordhausen, [1918]

a) Allgemeines

urn:nbn:de:bsz:31-106271

Eine Neuanmeldung bleibt so lange unwirksam, bis der rückständige Beitrag entrichtet ist.

V. Bekanntmachungen.

§ 47.

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden von dem Vorsitzenden des Genossenschaftsvorstandes einmal in den von der Genossenschaftsversammlung bestimmten Blättern veröffentlicht.

In wichtigen Fällen hat der Vorsitzende auch in anderer Weise dafür zu sorgen, daß die Bekanntmachungen rechtzeitig und ausreichend zur Kenntnis der Beteiligten gelangen können. Er kann hierzu die Hilfe der Vertrauensmänner in Anspruch nehmen.

VI. Schlußbestimmung.

§ 49.

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 1913 an die Stelle des bisher geltenden Statuts und seiner Nachträge.

Beschlossen von der Genossenschaftsversammlung in Heidelberg am 24. Juni 1912.

12. Das Bürgerliche Gesetzbuch.

a) Allgemeines.

Das Bürgerliche Gesetzbuch ist am 1. Januar 1900 in Kraft getreten. Es besteht aus fünf Büchern.

Das erste Buch handelt über die Verhältnisse der Personen und Sachen, über Rechtsgeschäfte, Fristen, Termine, Verjährung, Selbstverteidigung, Selbsthilfe, Sicherheitsleistung usw.

Das zweite Buch behandelt die Schuldverhältnisse.

Das dritte Buch handelt über das Sachenrecht, so über den Besitz, über Rechte an Grundstücken, Vorverkaufsrecht, Reallasten, Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, Pfandrecht an beweglichen Sachen, Rechten usw.

Das vierte Buch bespricht das Familienrecht, die bürgerliche Ehe, Verwandtschaft und Vormundschaft.

Das fünfte Buch umfaßt das Erbrecht, Testament, Erbvertrag, Pflichtteil usw.

In dem Bürgerlichen Gesetzbuche ist die Grundlage der bestehenden Gesellschaftsordnung gegeben.

Deshalb muß ein jeder Bürger des Staates mit seinen Grundlagen einigermaßen vertraut sein. Fast täglich kann man die Erfahrung machen,

daß bei manchen Handlungen Unkenntnis und Gleichgültigkeit obgewaltet hat. Die Folge davon ist in den meisten Fällen, daß der Betreffende vor die Schranken des Gerichts gefordert und bestraft wird. Aber auch bei einer Klageeinreichung muß man sich klar über seine Handlungsweise sein. Ehe man überhaupt zum Prozesse schreitet, versuche man sich mit dem Gegner auf gütlichem Wege auseinanderzusetzen. Fast immer ist ein magerer Vergleich besser, als ein fetter Prozeß.

Allerdings kann der Satz nicht jedesmal gelten. Wer nicht dem Irrtum, dem guten Glauben oder gar der Unwissenheit, sondern der reinen Böswilligkeit des Andern gegenübersteht, nun, der soll in vielen Fällen keinen Vergleich anstreben, sondern dem Gesetze freien Lauf lassen.

Ist ein Vergleich auf gütlichem Wege nicht herbeizuführen, so drohe man nicht immerfort nur mit der Klage, sondern man lasse der Drohung auch die Tat folgen.

Ist der anzustrengende Prozeß ein verwickelter oder umfangreicher, oder glaubt man, daß der Gegner allerlei Einwendungen machen werde, so übergebe man die Klage einem Rechtsanwalt.

Es kommt sehr oft vor, daß eine Partei unterliegt, weil die Klage nicht richtig eingeleitet ist.

Es muß dem vor Gericht Erschienenen die größte Ruhe, Besonnenheit und Höflichkeit empfohlen werden. Ist man in aufgeregter Stimmung, so versteht man die etwa gemachten Einigungsvorschläge oder die Ratschläge des Richters, die Behauptungen und Einreden des Gegners oftmals nicht. Man verliert den Überblick über die Sachlage und verrennt sich immer tiefer und fester auf das, was man sich in den Kopf gesetzt hat.

Man achte genau auf alles, was der Richter sagt. Es haben viele die unangenehme Angewohnheit, daß sie, während der Richter etwas sagt, schon vor Verlangen brennen, gehört zu werden, um ihre Erzählungen auskramen zu können. Es ist natürlich, daß sie dann oftmals den Richter, der manchmal einen guten Wink mit einflechtet, gar nicht verstehen. Die mündliche Verhandlung bereite man durch Schriftsätze vor, wenn die Behauptungen und Einreden, die man vorzubringen hat, nicht ganz einfach sind.

Um allen diesen vor Gericht mitwirkenden Unannehmlichkeiten vorzubeugen, mache man sich mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche vertraut. Es kann nun meine Aufgabe nicht sein, an dieser Stelle das ganze Bürgerliche Gesetzbuch eingehend zu besprechen. Es sollen nur einige Gesetze aufgeführt werden, die das Interesse der Gewerbetreibenden und Handwerker besonders erwecken.